

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 19.03.1835 publ. 28.03.1835

bindlichkeit zum Schadenersatz mit Confiscation der nachgedruckten Auflage und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße bestraft werden soll, sondern auch in dem Herzogthum Oldenburg und der Erbherrschaft Tever kein außerhalb Landes veranstalteter Nachdruck feil geboten oder verkauft werden darf, widrigenfalls der Verkäufer der Verbindlichkeit zum Schadenersatz, der Strafe der Confiscation der bey ihm vorgefundenen Nachdrucksexemplare und einer dem Betrage des gestifteten Schadens gleichmäßigen Geldbuße unterliegt: so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben Alle, die es angeht, besonders die Buchdrucker und Buchhändler, sich hiernach zu achten und die Obrigkeiten obige Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen.

16) Consistorial = Bekanntmachung
vom 19. März, publ. den 28. März
1835.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verfügen geruhet, daß die Bekanntmachung des Consistoriums vom 31. December 1833 wegen Bestrafung der Schulversäumnisse auf die Erbherrschaft Tever, unter Aufhebung der früher über diesen Gegenstand dort bestehenden gesetzlichen Anordnungen, ausgedehnt wer-

Ausdehnung der
Consistorial-Bekanntmachung
vom 31. Dec.
1833 wegen Bestrafung der
Schulversäumnisse auf die Herrschaft Tever.

III.